



# Gemeinde Obersiggenthal

---

## Reglement

### **Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeg-** **rates**

Gültig ab 1. Januar 2023

	<b>Seite</b>	
<b>A. Tätigkeit</b>		
§ 1	Unterstellung / Personalreglement	3
§ 2	Anstellungspensen	3
§ 3	Nebentätigkeiten	
<b>B. Besoldung, Entschädigungen, Spesen</b>		
§ 4	Jahresbruttobesoldung	3
§ 5	Entschädigungen / Sitzungsgelder	3
§ 6	Spesen	4
§ 7	Ferienansprüche / Treueprämien	4
<b>C. Versicherungen, berufliche Vorsorge</b>		
§ 8	Versicherungen/Vorsorge	4
<b>D. Abgangsentschädigung</b>		
§ 9	Abgangsentschädigung	4
	Inkrafttreten	5
	<b>Anhang</b>	6

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 38, Ziff. 7 der Gemeindeordnung beschliesst der Einwohnerrat:

- § 1 Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Gemeinderäte, des Gemeindeammannes und des Vizeammanns richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal  
Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, unterstehen der Gemeindeammann und die Gemeinderäte dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde Obersiggenthal. Unterstellung / Personalreglement
- § 2 Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Teilamt aus (70%). Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal. Anstellungspensen
- Das Stellenpensum bewegt sich zwischen 60 und 80%. Der Amtsinhaber bestimmt sein Arbeitspensum im vorgegebenen Rahmen auf die Dauer eines Jahres selbst. Die relevanten Budgettermine sind bei der Planung zu berücksichtigen.
- Bei der Wahl des Pensums sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
- | Pensum | Folge   |
|--------|---|
| 70%    | Regelfall, keine Auswirkungen   |
| 60%    | 10% des Pensums und der Entschädigung werden durch die übrigen Gemeinderäte übernommen oder mittels Erhöhung des Stellenplans durch die Verwaltung kompensiert (separater Beschluss des Einwohnerrates über Stellenplan). |
| 80%    | Die im Rahmen von 10% zusätzlich zu leistenden Aufgaben sind durch den Gemeinderat zu definieren. Dies hat keine Auswirkungen auf die Entschädigung der übrigen Gemeinderäte oder den Stellenplan der Verwaltung.         |
- § 3 Der Gemeindeammann darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören. Der Gemeindeammann informiert den Gemeinderat über seine Nebentätigkeiten und die dafür vorgesehene zeitliche Beanspruchung. Nebentätigkeiten

## **B. Besoldung, Entschädigungen, Spesen**

- § 4 Der Gemeindeammann und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Jahresbrutto-Besoldung, bzw. Entschädigung  
Eine allfällige Erhöhung der Entschädigung wird vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die jährlichen Lohnerhöhungen des Gemeindeammannes und des Gemeinderates werden im Budget separat ausgewiesen. Jahresbruttobesoldung

- |     |   |                                  |
|-----|---|----------------------------------|
| § 5 | Der Gemeindeammann und die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Tagungen, Jurierungen usw. eine zusätzliche Entschädigung (Sitzungsgeld, Taggelder, Reise- und Spesenvergütung). Die Ansätze richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE). | Entschädigungen / Sitzungsgelder |
| § 6 | Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben für Tätigkeiten innerhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde eine pauschale Spesenentschädigung. Die Ansätze richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).  | Spesen                           |
| § 7 | Gemeindeammann und Gemeinderatsmitglieder erhalten keine zusätzlichen Ferienansprüche aus geleisteten Überstunden und keine Treueprämien.   | Ferienansprüche / Treueprämien   |

#### **C. Versicherungen, berufliche Vorsorge**

- |     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| § 8 | Versicherungen des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal. Die Entschädigungen der Gemeinderäte werden bei der Altersvorsorgeeinrichtung der Gemeinde versichert. | Versicherungen / Vorsorge |
|-----|---|---------------------------|

#### **D. Abgangsentschädigung**

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| § 9 | Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Bei Nichtwiederwahl richtet die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters folgende Abgangsentschädigung aus: | Abgangsentschädigung |
|-----|---|----------------------|

- 1. - 4. Dienstjahr längstens während 1 Jahr 50%
- 5. - 8. Dienstjahr längstens während 2 Jahren 50%
- 9. - 12. Dienstjahr längstens während 3 Jahren 50%
- ab 13. Dienstjahr längstens während 4 Jahren 40%
- ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten wurde, bis zur Erreichung des AHV-Alters 40% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung.

Allfällige Leistungen der Aargauischen Pensionskasse oder einer anderen Versicherung sind von der Abgangsentschädigung in Abzug zu bringen.

Ist die Nichtwiederwahl auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammannes zurückzuführen, kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Abgangsentschädigung der Einwohnergemeinde kürzen.

Erreicht ein aus dem Amt abgewählter Gemeindeammann ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der ausgerichteten Abgangentschädigung seine letzte Jahresbrutto-Besoldung übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt, wobei die zum Zeitpunkt der Abwahl bestehenden Arbeitsverhältnisse mitberücksichtigt werden. Der Bezüger hat dem Gemeinderat jährlich sein Einkommen zu melden.

Ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten ist, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Prämienanteil für eine private Altersvorsorgeeinrichtung in der Höhe des bisherigen Arbeitgeberbeitrages.

Das bisherige Reglement, beschlossen vom Einwohnerrat am 19. August 2013 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Christian Keller

Romana Hächler

Vom Einwohnerrat beschlossen am 27. September 2018

## Anhang

zum Reglement über die Anstellung des Gemeindeammannes und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates.

### A. Jahresbrutto-Besoldung des Gemeindeammannes (gültig ab 1. Juli 2019)

Grundbesoldung (Pensum 70%)	CHF 118'000
-----------------------------	-------------

### B. Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (gültig ab 1. Juli 2019)

Gesamtlohnsumme	CHF 121'000 *
-----------------	---------------

\* inkl. Pauschalentschädigung Vizeammann

### C. Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen

Die Anpassung der Besoldung des Gemeindeammannes und der Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

### D. Spesen und Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Die Ansätze für Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).